

Nur was für Profis

Frage 1

Grundsätzlich gilt: Finger weg vom Kran ohne vorherige gründliche Ausbildung und Unterweisung. Eine fundierte Ausbildung ist die Voraussetzung, um mit Kranen sicher arbeiten zu können. Angehende Kranführer und Kranführerinnen haben ein Recht darauf, das sie gegebenenfalls einfordern sollten. Nach § 29 Absatz 1 DGUV Vorschrift 52 „Krane“ gilt, dass der Unternehmer/die Unternehmerin mit dem selbstständigen Führen eines Krans nur Personen beschäftigen darf, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Anleitung und ständiger Aufsicht durch erfahrene Personen eingesetzt werden;
- körperlich und geistig geeignet sind,
- im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen worden sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben,
- erwartungsgemäß die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können,
- vom Unternehmer/der Unternehmerin beauftragt wurden. Beim Umgang mit ortsveränderlichen Kranen ist zusätzlich eine schriftliche Beauftragung erforderlich.

Frage 2

Jennifer könnte zum Beispiel folgendermaßen auf ihren Vorgesetzten zugehen:

„Sie haben mich beauftragt, die Krananlage zu bedienen. Das würde ich gerne tun, es würde mir Freude machen. Aber ohne Anleitung und Aufsicht fühle ich mich der Aufgabe nicht gewachsen. Alleine darf ich das noch gar nicht. Ich bin noch keine 18 Jahre alt und im Kranführen noch nicht unterwiesen worden. Ich würde den Baustahl gerne ins Lager transportieren, wenn mich mein Ausbilder dabei anleitet und ständig beaufsichtigt.“